

Vorlage Nr. 15/966

öffentlich

Datum: 02.05.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 19.05.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/966 die „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“, Katharina-Kasper-Straße 6 in 52538 Gangelt, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung

Die „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“, Katharina-Kasper-Straße 6 in 52538 Gangelt beantragte mit Schreiben vom 22.02.2022 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Altenhilfeeinrichtungen...“.

Die Antragstellerin ist in den Städten Düsseldorf, Mönchengladbach, Krefeld, Viersen, Euskirchen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Kalkar, Alsdorf, Willich, Brüggen, Kevelaer, Heinsberg, Hückelhoven, Wesseling und Gangelt tätig und beschäftigt derzeit ca. 200 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen rückwirkend bis zum Jahr 2016 nachgewiesen worden ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/966:

Die „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“, Katharina-Kasper-Straße 6 in 52538 Gangelt beantragte mit Schreiben vom 22.02.2022 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Altenhilfeeinrichtungen...“ (Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages).

Die Antragstellerin ist in den Städten Düsseldorf, Mönchengladbach, Krefeld, Viersen, Euskirchen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmatal, Kalkar, Alsdorf, Willich, Brüggen, Kevelaer, Heinsberg, Hückelhoven, Wesseling und Gangelt tätig und beschäftigt derzeit ca. 200 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 wie folgt beschrieben: „Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Altenhilfeeinrichtungen...“ (Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages).

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel. Die Gesellschaft ist Träger von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Montabaur vom 03.12.2020 wurde die Gesellschaft von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen rückwirkend bis zum Jahr 2016 nachgewiesen worden ist, hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Schmidt und Kögler | Notare



Notare Jürgen Schmidt und Dr. iur. Hubert Kögler

Heddendorfer Straße 3 | 56564 Neuwied | Telefon 02631-9882-0 | Telefax 02631-9882-50

info@schmidtkoegler-notare.de | www.schmidtkoegler-notare.de

B e s c h e i n i g u n g

gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Ich, der unterzeichnete Notar Jürgen Schmidt mit dem Amtssitz in Neuwied bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 6. März 2014 - UR.Nr. 497 114 J des Notars Jürgen Schmidt und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Neuwied, den 6. März 2014



Schmidt, Notar

Anlage zu notarieller Urkunde vom 6. März 2014
UR.Nr.497/2014 des Notars Jürgen Schmidt mit dem Amtssitz in Neuwied

Gesellschaftsvertrag:

Präambel

Die Katharina Kasper ViaNobis GmbH befindet sich in Trägerschaft der Katharina Kasper Holding GmbH. Jede Tätigkeit der Gesellschaft dient aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als eine Wesensäußerung der katholischen Kirche der Förderung der Werke der christlichen Nächstenliebe in den Bereichen der Kranken- und Altenhilfe, der Betreuung von Menschen und der Bildung.

Dieses erfolgt in Fortschreibung der Intentionen der Gründerin der Ordensgemeinschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi, M. Katharina Kasper.

Der Name der Gesellschaft trägt auch in diesem Gedenken den neuen Namen Katharina Kasper ViaNobis GmbH.

Aufgrund autonomer Entscheidung der Katharina Kasper ViaNobis GmbH findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweils im Amtsblatt des Bistums Aachen veröffentlichten Fassung für die Gesellschaft Anwendung.

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet

Katharina Kasper ViaNobis GmbH.

2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 52538 Gangelt.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben der Caritas als einer Wesensfunktion der katholischen Kirche durch Vorhaltung kirchlicher Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern, sonstigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Beteiligung hieran.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von psychiatrischen Krankenhäusern und Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Altenhilfeeinrichtungen in der spezifischen Ausrichtung regional und überregional. Daneben kann die Gesellschaft auch Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen errichten und betreiben. Der Betrieb kann über unmittelbar angeschlossene Einrichtungen und / oder Tochtergesellschaften erfolgen.

Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege sowie Betreuung von Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Hierbei ist die Intention der Ordensgründerin der Dernbacher Schwestern M. Katharina Kasper zu berücksichtigen bzw. fortzuschreiben.

2.

Der Gesellschaftszweck wird ferner verwirklicht durch Unterstützung und Förderung dieser Einrichtungen bei der Sicherung der Kirchlichkeit, bei der Sicherung der wirtschaftlichen Lage und bei der Festlegung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes.

3.

Die Gesellschaft kann auch weitere kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4.

Die Gesellschaft kann zu diesen Zwecken alle Geschäfte eingehen, die ihr dienlich sind. Der Erwerb von Grundbesitz ist zulässig.

5.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke nach diesem Vertrag verwendet werden.

3.

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke Erträge den Rücklagen zuführen, soweit dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.

4.

Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, wenn die Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke gesichert ist.

5.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.100.000 EURO (in Worten: sechs Millionen einhunderttausend EURO).

Das Stammkapital hat die Katharina Kasper Holding GmbH übernommen.

2.

Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.

3.

Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

1.

Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

2.

Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an kirchliche Körperschaften zulässig, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind oder öffentlich-rechtlichen Status haben. Die Abtretung oder Übertragung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

3.

Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung

2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1.

Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen. Beschlüsse im schriftlichen Wege, auch Umlaufbeschlüsse, sind zulässig.

2.

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

3.

Der/Die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

4.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

a)

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

b)

Veräußerung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,

c)

Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen,

d)

Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges (d. h. von Bereichen, Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von Einrichtungen),

e)

Auflösung der Gesellschaft,

f)

Berufung und Abberufung von Geschäftsführern,

g)

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

h)

Bestellung des Abschlussprüfers,

i)

Grundsätzliche Fragen der Zielsetzung und Struktur der Einrichtungen,

j)

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

k)

Entscheidung über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit verlangt. Je 1.000 EURO Geschäftsanteil wird eine Stimme gewährt.

§ 9

Geschäftsführung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft und der Zielsetzung und Aufgabenstellung der Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und deren Einrichtungen zu besorgen.

3.

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Wird ein Prokurist bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

4.

Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte erteilt werden. Dies gilt nicht für den Bereich des eigenen Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können unabhängig davon die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5.

Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder und an Mitarbeiter der Gesellschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

6.

Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

7.

Die Geschäftsführung übt ihr Amt aus nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführeranstellungsverträge und der Geschäftsordnung.

§ 10

Auskunfts- und Berichtspflicht

1.

Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung sind dieser von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

2.

Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung diesem oder deren Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen und den Zugang zu allen Räumen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

a)

grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,

b)

die Lage der Gesellschaft und der Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungs-, Finanz-, Personal- und Ertragsstruktur,

c)

außergewöhnliche Ereignisse, die die Gesellschaft und den Betrieb der Gesellschaft betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 11

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen der Gesellschaft sowie deren Mitarbeiter und Klienten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.

§ 12

Haftung der Organmitglieder

1.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

2.

Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger (elektronisch).

§ 14

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit aufgelöst werden.

2.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

3.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks erhält der Gesellschafter die eingezahlten Kapitalanteileinlagen zurück, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an die Katharina Kasper Holding GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

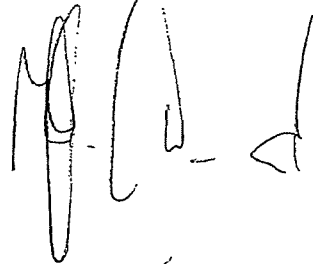
2.

Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 16

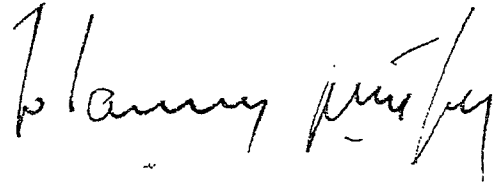
Inkrafttreten, Zustimmungserfordernisse, Kosten

Die mit den Änderungen für die Gesellschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Diese beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 KostO. Gründungskosten 1.500,00 Euro.



M. Knepp

M. Knepp



E. Knepp

